



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Gasfreiheit

Eingereicht von den Niederlanden und Belgien

I. Einleitung

1. Ein Schiff muss seine Ladetanks nach jeder Fahrt entgasen (es sei denn, es handelt sich um dedizierte Transporte). Das ADN enthält hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Gasfreiheit eines Tanks festgestellt werden soll, widersprüchliche Angaben.

II. Maßgebliche Bestimmungen des ADN

2. In Abschnitt 1.2.1 ist „gasfrei“ wie folgt definiert: „Ladetank (Zustand): (...) gasfrei: keine nachweisbare Konzentration von gefährlichen Gasen vorhanden.“

3. In Unterabschnitt 7.2.3.7 enthält das ADN spezielle Bestimmungen zum Entgasen leerer Ladetanks. In Absatz 7.2.4.22.2 [der englischen Fassung] heißt es:

„(...) only if the cargo tanks in question have been gas-freed and the concentration of flammable gases in the tanks is less than 10% of the lower explosive limit.“ [nur (...), wenn die Ladetanks entgast sind und die Konzentration an entzündbaren Gasen in den Tanks unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt.]

Dieser Satz impliziert, dass ein Ladetank gasfrei von entzündbaren Gasen ist, wenn die Konzentration an entzündbaren Gasen im Tank unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt.

3. Die deutsche Fassung des Absatzes 7.2.4.22.2 ist bezüglich Unterabschnitt 7.2.3.7 klarer. Sie lautet:

„Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetankkluken oder des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung zum Ein- oder Ausbau der Flammensperre nur bei entladenen und entgasten Ladetanks gestattet. Die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank muss unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegen.“

III. Vorschlag

4. Absatz 7.2.4.22.2 (englische Fassung) wie folgt ändern (Änderungen unterstrichen):

„Opening of sampling outlets and ullage openings and opening of the housing of the flame arrester shall not be permitted except for the purpose of inspecting or cleaning empty cargo tanks.

When in column (17) of Table C of Chapter 3.2 anti-explosion protection is required, the opening of cargo tank covers or of the housing of the flame arrester for the purpose of mounting or removing the flame arrester plate stack in unloaded cargo tanks shall be permitted only if the cargo tanks in question have been gas-freed. The concentration of flammable gases in the cargo tanks shall be less than 10% of the lower explosive limit.“

5. Abschnitt 1.2.1, Begriffsbestimmung für „Ladetank (Zustand)“ ändern. Der ADN-Sicherheitsausschuss hat in seiner Sitzung im Januar 2013 folgende neue Begriffsbestimmung für „Ladetank (Zustand)“ beschlossen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46):

„Ladetank (entladen): Ladetank, der nach dem Entladen noch Restladung enthalten kann.

Ladetank (leer): Ladetank, der nach dem Entladen keine Restladung mehr enthält, aber eventuell nicht gasfrei ist.

Ladetank (gasfrei): Ladetank, der nach dem Entladen keine Restladung und keine messbare Konzentration gefährlicher Gase enthält.“

Vorschlag (Änderungen unterstrichen):

„Ladetank (entladen): Ladetank, der nach dem Entladen noch Restladung enthalten kann.

Ladetank (leer): Ladetank, der nach dem Entladen keine Restladung mehr enthält, aber eventuell nicht gasfrei ist.

Ladetank (gasfrei von entzündbaren Gasen): Ladetank, in dem die Konzentration an entzündbaren Gasen nach dem Entladen unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt.“
